

Technische Universität Berlin

Institut für Wirtschaftsinformatik und Quantitative Methoden

Ausarbeitung des Referats zum Thema: Hauskauf bei eBay

Basislehrveranstaltung: Information Rules 1

Leiter:

Prof. Dr. iur Bernd Lutterbeck

Frank Pallas

Matthias Bärwolff

Verfasst von:

Fabian Flägel (Matrikelnummer: 197579)

Ramin Hedayati (Matrikelnummer: 204926)

Sebastian Stein (Matrikelnummer: 204403)

(Gruppe 2)

Inhaltsverzeichnis

1 Ebay - das Auktionshaus im Internet	4
2 Rechtliche Aspekte bei eBay	6
2.1 Keine Auktion im gesetzlichen Sinne	6
2.2 Der Kaufvertrag	6
2.3 Widerrufsrecht	8
2.4 Auswirkungen der AGB bei eBay	9
2.5 Verantwortungsbereich von eBay	10
2.6 Missbrauch und seine Folgen für die Nutzer	10
3 Hauskauf bei eBay	12
4 Vergleichbare Fälle	14
4.1 Der Ricardo Fall:	14
4.2 Anfechtung wegen Eingabefehler bei Internetauktionen	17
4.3 Internetversteigerung	18
5 automatische BestätigungsEmails	19
5.1 OnlineHandel	19
5.2 eBay	19
6 Schlussfolgerung	21
7 Literaturverzeichnis	22

Abbildungsverzeichnis

1.1 Rechtliche Beziehungen bei eBay (eigene Darstellung)	5
--	---

1 Ebay - das Auktionshaus im Internet

Mit 15,73 Millionen registrierten Nutzern und einem Handelsvolumen von 1747 Millionen US Dollar ist eBay unangefochtener Marktführer auf dem Gebiet der Internet-Auktionen.¹ Zwar existieren noch andere Anbieter in dieser Sparte, doch der Begriff Online-Auktion ist im Volksmund heute gleichbedeutend mit dem Anbieter eBay. Ständig sind bei eBay mehrere Millionen Artikel im Umlauf. Über das Portal von eBay Deutschland werden im Durchschnitt alle drei Minuten ein Auto, alle vier Sekunden ein Buch, alle zwei Minuten ein Notebook und pro Tag 11 Bagger verkauft.

Firmen wie SUN, IBM oder die Quelle AG fungieren bei eBay als Händler mit einem eigenen Shop, um am Erfolg des Unternehmens teilzuhaben.² Auch andere Unternehmen versuchen auf diesen Zug mit aufzuspringen. Die DHL schätzt, dass jedes fünfte Paket, das sie versenden in Zusammenhang mit der Online-Auktions-Plattform eBay steht. Auch sie haben ihre Konsequenzen daraus gezogen und sind als Verkaufsagent für eBay eingestiegen. So kann man mittlerweile in vielen Postfilialen „seinen alten Ramsch“ abgeben, den die Post für einen über eBay dann versteigert.³

eBay ist durch eine einfache Idee zum global Player geworden und erreichte weltweit als Unternehmen im dritten Quartal 2003 einen Umsatz von 809,7 Millionen US Dollar.⁴ Für das Gesamtjahr 2004 erwartet eBay diesen Umsatz weiter steigern zu können, auf insgesamt 3,25 Milliarden US Dollar. Diese Zahlen sind erstaunlich, da das Unternehmen eigentlich immer nur einen Bruchteil von jeder Transaktion, die über die Internet-Auktions-Plattform abgewickelt wird, verdient.⁵

Diese Arbeit will veranschaulichen, dass der wirtschaftliche Erfolg nicht nur etwas mit dem Marketingkonzept eBays zu tun hat oder mit der gewaltigen Anzahl der Transaktionen die über die Plattform von eBay laufen und dem Unternehmen, auch bei geringen prozentualen Beteiligungen für die Transaktionen, diese immensen Einnahmen beschere. Zusammen mit den Netzwerkeffekten sind dies sicherlich die Hauptgründe für den Erfolg von eBay. Doch auch die niedrigen Kosten, die eBay zu tragen hat, haben ihren Anteil an dem Erfolg des Unternehmens. Neben geringen Mitarbeiter- und anderen Fixkosten für benötigte Technik und Organisation,

¹Vgl. eBay 2004b.

²Vgl. Viertel 2004, vgl. auch KarstadtQuelle AG 2003.

³Vgl. Viertel 2004.

⁴Vgl. FTD 2004.

⁵Siehe die Übersicht der Gebühren. (Vgl. eBay 2004)

ist es vor allem die Tatsache, dass sich aus dem Geschäftsmodell von eBay rechtliche Beziehungen ergeben (vgl. Abbildung 1.1 auf Seite 5), die dem Unternehmen kaum Gerichtskosten, Schadensersatzforderungen oder Kosten aus außergerichtlichen Vereinbarungen verursachen. Es gibt zwar viele Streitigkeiten vor Gericht, in denen der Name eBay auftaucht, jedoch sind die Folgen für eBay meist gering bis keine.

Das über die AGB⁶ geregelte Geschäftsmodell eBays sieht vor, dass eBay sich den Nutzern nur als neutrale Internet-Auktions-Plattform anbietet, auf der die Nutzer auf eigene Verantwortung Transaktionen durchführen können. EBay selbst entzieht sich dabei weitgehend jeder Verantwortung und greift nur bei Verstoß der Nutzer gegen die eigenen AGB gegebenenfalls ein. Dadurch entstehen, wie bereits erwähnt, kaum Folgekosten für eBay. Sie gehen der Gefahr aus Gerichtlichen Urteilen belastet zu werden aus dem Weg.

Anhand rechtlicher Aspekte die für Online-Auktions-Plattformen (insbesondere auch eBay) gelten, gerichtlichen Auseinandersetzungen und zugehörigen Urteilen versucht diese Arbeit diese These zu dokumentieren und zu erläutern. Die Arbeit stützt sich nur auf innerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltendes Recht, die AGB von eBay Deutschland und dementsprechend nur auf die Folgen und geltenden rechtlichen Aspekte für eBay Deutschland. Die Arbeit beschränkt sich auch ausschließlich auf Online-Auktionen und nicht auf andere bei eBay mögliche Kauf- und Handlungsoptionen, wie z. B. Sofortkauf.

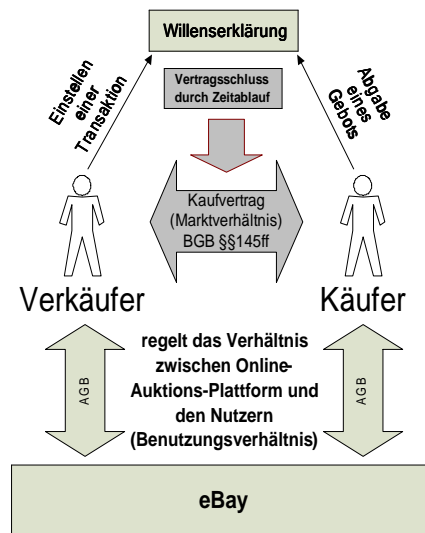


Abbildung 1.1: Rechtliche Beziehungen bei eBay (eigene Darstellung)

⁶Alte und neue AGB abrufbar unter <http://pages.ebay.de/help/community/aenderung-agb.html>.

2 Rechtliche Aspekte bei eBay

Das folgende Kapitel bezieht sich überwiegend auf die Ausführungen von Ulrich Noack und Sascha Kremer über Online-Auktionen.¹ Bei Verwendung von anderen Quellen wird darauf in einer Fußnote verwiesen.

2.1 Keine Auktion im gesetzlichen Sinne

Eine Onlineauktion ist nicht, wie es der Name eigentlich impliziert, eine Auktion im Sinne des § 156 BGB. Es fehlt für eine Versteigerung im gesetzlichen Sinne, bei den dort durchgeführten Auktionen, an den benötigten Erfordernissen eines Zuschlages. eBay versucht diesen zwar in seinen früheren AGB in gewisser Weise zu konstruieren², dies wurde aber von keinem Gericht anerkannt. Das Problem: Es gibt keinen Versteigerer, der die letzte Entscheidung für das Zustandekommen eines Vertrages hat. Bei einem Zuschlag durch Zeitablauf fehlt die Entscheidung einer solchen Person. Somit trifft § 156 nicht auf die bei eBay durchgeführten Transaktionen zu. Zu diesem Entschluss kam auch der BGH im November 2004. Auf dieses Urteil wird im späteren Verlauf der Arbeit genauer eingegangen. Die bei eBay durchgeführten Transaktionen³ sind vielmehr eine moderne Form der Vertragsanbahnung für einen Kaufvertrag und eine besondere Form den Verkaufspreis eines Objektes zu bestimmen. Online-Auktionen werden von Kaufverträgen dominiert, die am Ende einer jeden Transaktion zwischen den Nutzern der Plattform (Verkäufer und Käufer) zustande kommen. Diese am Ende einer Transaktion zustande kommenden Verträge unterliegen den Bestimmungen nach §§ 145 ff. BGB.

2.2 Der Kaufvertrag

Wie schon im letzten Abschnitt erwähnt, sind Online-Auktionen eine moderne Form der Vertragsanbahnung zwischen einem Verkäufer und einem Käufer und sind ein besonderer Weg zur Festlegung des Preises eines vom Verkäufer angebotenen Objektes. Am Ende einer Transaktion kommt es zwischen dem Anbieter und Bieter mit dem höchsten Gebot zu einem Kaufvertrag. Die Kaufverträge sind

¹Vgl. Noack (2004).

²Zuschlag durch Zeitablauf.

³Transaktionen beziehen sich auch hier nur auf Auktionen bei eBay.

meist ein Versendungskauf oder eine Vereinbarung. Hierzu zählen auch Werk- und Dienstverträge, dies beinhaltet z. B. auch Serviceleistungen.

Damit ein Vertragsschluss zustande kommt und dies nicht in der Entscheidung des Käufers liegt, d. h. der Verkäufer an seiner Willenserklärung zum Verkauf gebunden werden kann, existiert die Konstruktion des Vertragabschlusses durch Zeitablauf.⁴ Gäbe es diese nicht, könnte der Verkäufer bzw. der Anbieter des Auktions-Objektes die Online-Auktion endlos in die Länge ziehen und somit in der Folge selbst entscheiden, ob er sein angebotenes Objekt überhaupt verkaufen will. Durch die Konstruktion über den Zeitablauf wird der Verkäufer an seinen Willen zum Verkauf seines Objektes gebunden.

Als Willenserklärung des Verkäufers zählt dabei das Einstellen einer Transaktion auf die Online-Auktions-Plattform von eBay. Diese ist für den Verkäufer verbindlich und ist als ein gerichteter Antrag auf den Abschluss eines Kaufvertrages zu sehen. Nur wenn es sich um einen Erklärungsirrtum handelt, er sich z. B. bei der Preiseingabe vertippt hat oder ähnliches, ist diese von ihm abgegebene Willenserklärung nicht mehr für ihn bindend und kann aufgehoben werden. Hierbei muss der Verkäufer dies aber noch während der Auktion dem Käufer mitteilen.⁵

Der Verkäufer kann zusätzlich an seine Willenserklärung (Einstellen der Transaktion) Bedingungen und Vorbehalte knüpfen.⁶ Nur unter der Voraussetzung, dass diese Bedingungen vom Bieter bzw. Käufer erfüllt werden, erhält seine Willenserklärung Gültigkeit. Diese Bedingungen dürfen aber nicht gegen die AGB des Betreibers (hier eBay) oder gegen geltendes Recht verstoßen. Sind keine Bedingungen zum Mindestpreis an die Willenserklärung des Verkäufers geknüpft und es kommt bei Abschluss der Internet-Auktion zu einem groben Missverhältnis zwischen dem realen Preis des Objektes und dem letzten Gebot, d. h. wenn der Verkaufswert des Objektes viel geringer ist als der wirkliche Wert, ist die Willenserklärung des Verkäufers trotzdem gültig und er kann diese nicht anfechten. Dies begründet sich darin, dass der Verkäufer vor dem Einstellen einer Transaktion von den Bedingungen und äußeren Umständen des Transaktionsverlaufes in Kenntnis stand. Um auf der Plattform von eBay Transaktionen durchzuführen, musste er sich zuvor anmelden und den dort geltenden AGB des Betreibers, in denen die Bedingungen und äußeren Umstände beschrieben bzw. festgelegt sind, zustimmen.

Das gleiche gilt für die Willenserklärung des Käufers, der diese seinerseits mit der Abgabe eines Gebotes abgibt. Diese Willenserklärung ist jedoch beschränkt, d. h. sie verliert bei Abgabe eines höheren Gebotes eines anderen Nutzers die Gül-

⁴Vgl. eBay-AGB § 9 Abs. (2).

⁵Dieser Fall wird im späteren Verlauf der Arbeit nochmals angesprochen.

⁶Vgl. eBay-AGB § 9 Abs. (1).

tigkeit⁷, wenn diese noch vor der gesetzten Zeit⁸ des Verkäufers abgegeben wurde. eBay fungiert für die Nutzer als Empfangsvertreter für die Willenserklärungen und schickt diese nach Beendigung der Transaktion den jeweiligen beteiligten Nutzern per E-Mail zu. So kommt es nach Ablauf der vom Verkäufer vorgegebenen Zeit (Zuschlag durch Zeitablauf) automatisch zum Vertragsschluss⁹ mit dem Höchstbietenden.¹⁰

Sollte ein Verkäufer eine Online-Auktion frühzeitig abbrechen, weil ihm z. B. der preisliche Verlauf der Auktion nicht gefällt, kommt es in diesem Moment zwischen dem Verkäufer und dem Käufer, der bis zu diesem Zeitpunkt das höchste Gebot abgegeben hatte, zum Vertragsschluss.¹¹ D. h. auch bei einem Abbruch ist der Verkäufer noch an seiner Willenserklärung zum Verkauf seines Objektes gebunden.

2.3 Widerrufsrecht

Neben einer großen Vielfalt von Angeboten und günstigen Preisen genießt der private Käufer bei Ebay einen besonderen Schutz, seit dem Urteil des Bundesgerichtshofes vom 03. November 2004.¹²

Hier klagte ein Händler von Gold- und Silberschmuckstücken, der auf der Webseite der eBay international AG ein 15,00 ct. Diamanten-Armband ab 1,-€ zur Versteigerung mit einer einwöchigen Laufzeit eingab. Das Höchstgebot in Höhe von 252,51€ gab ein privater Käufer ab, welcher die Abnahme und Bezahlung des Schmuckstücks im Nachhinein verweigerte.

Das Gericht kam in seinem Urteil zu dem Schluss, dass Kaufverträge, die bei ebay zwischen Verbrauchern¹³ und Unternehmern¹⁴ geschlossen werden, dem § 312 b BGB unterliegen und somit als Fernabsatzverträge gelten.

Als Fernabsatzverträge gelten nach § 312 b BGB Abs. 1 Verträge über die Lieferung von Waren oder über die Erbringung von Dienstleistungen, die zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln abgeschlossen werden, es sei denn, dass der Vertragsschluss nicht im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- und Dienstleistungssystems erfolgt.

⁷§ 158 BGB Aufschiebende und auflösende Bedingung.

⁸Bei eBay: eBay-Zeit, siehe dazu eBay-AGB § 9 Abs. (2).

⁹Geregelt nach §§ 145 ff. BGB.

¹⁰Vgl. eBay-AGB § 9 Abs. (3).

¹¹Vgl. eBay-AGB § 9 Abs. (3).

¹²Vgl. BGH 2004

¹³[nach § 13 BGB: Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zwecke abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.]

¹⁴[nach § 14 BGB: Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt.]

Des Weiteren wurde durch das Urteil des Bundesgerichtshofes vom 03. November 2004 festgelegt, dass dem Verbraucher ein Widerrufs- und Rückgaberecht laut § 312 d BGB Abs. 1 unter Beachtung von § 355 BGB Abs. 1 zusteht.

Damit stellte das Gericht fest, dass es sich bei Vertragsschlüssen bei einer eBay Internetauktion nicht um Versteigerungen handelt.

Bei einer Versteigerung würde nach § 312 d BGB Abs. 4 das Widerrufsrecht bei Fernabsatzverträgen, soweit nichts anderes bestimmt ist, ausgeschlossen sein. Die Begründung des BGH liegt darin, dass der Kaufvertrag nicht wie bei einer Versteigerung, nach § 156 BGB Satz 1, durch einen Zuschlag zustande kommt, sondern dadurch, dass der Käufer (Verbraucher) innerhalb der vom Verkäufer (Unternehmer) gesetzten Annahmefrist das an den Meistbietenden gerichtete Verkaufsangebot des Verkäufers annimmt.

2.4 Auswirkungen der AGB bei eBay

eBay als Unternehmen weist in seinen AGB darauf hin, dass es sich von jeglicher Verantwortlichkeit für die über seine Plattform abgewickelten Transaktionen distanziert und diese damit in den Bereich der Nutzer fällt.¹⁵ Sie stellen nur die Plattform für die Online-Auktion zur Verfügung, die jeder, der den AGB zustimmt nutzen kann. eBay stellt die nötigen technischen und organisatorischen Mittel für die Nutzung seiner Plattform zur Verfügung (vgl. Abbildung 1.1 auf Seite 5). Die AGB beschreiben den Rahmen in dem die Internet-Auktionen zustande kommen (können). Somit begreift eBay sich als neutraler Dienstleister für die auf seiner Plattform ablaufenden Transaktionen und in der Folge geschlossenen Kaufverträge. Die AGB sind kurz gesagt, die Spielregeln, die für alle, die bei eBay Handel treiben wollen verbindlich sind. eBay stellt dies, wie viele andere Onlinedienstanbieter in der Form sicher, dass die Nutzer, die bei eBay etwas er- oder versteigern wollen, zunächst den AGB zustimmen müssen, um einen Benutzernamen und ein Passwort zu erhalten.¹⁶ Dieses geschieht im Rahmen der Anmeldung bei eBay. Diese Zustimmung ist, wie im letzten Kapitel schon erwähnt, auch notwendig, damit die Willenserklärungen von Verkäufer und Käufer rechtlich bindend sein können. Das Er- bzw. Versteigern unter einem Pseudonym stellt rechtlich gesehen kein Problem für die dort stattfindenden Kaufverträge dar. Mit der Vergabe des Passworts stellt eBay sicher, dass niemand unter falschem Namen Gebote abgibt oder sein Account mißbraucht. Außerdem ist damit sichergestellt, dass Verkäufer und Käufer eindeutig zu identifizieren sind.¹⁷

¹⁵Vgl. eBay-AGB § 19.

¹⁶Vgl. eBay-AGB § 2.

¹⁷Mit Einschränkungen: Ganz anders scheint momentan die Situation für eBay bei Identitätsklau auszusehen. Einige Personen nutzen die Situation bei eBay aus, dass bei der Anmeldung nur

Die späteren aus den Transaktionen zustande gekommenen Verträge, die auf der bereitgestellten Plattform von eBay geschlossen werden, sind unabhängig von den AGB. Diese können unter Umständen evtl. als rechtliche Interpretationshilfe bei entstandenen Streitigkeiten zwischen Nutzern dienen und dafür gegebenenfalls herangezogen werden, spielen jedoch bei der Beurteilung solcher Kaufverträge vor Gericht kaum eine Rolle.

2.5 Verantwortungsbereich von eBay

Da eine Kontrolle aller Transfere, die über eBay ablaufen unmöglich ist (mehrere Millionen Artikel stehen gleichzeitig auf der Auktions-Plattform von eBay) und das Unternehmen ausdrücklich durch die AGB den Nutzern die Verantwortlichkeit für ihre durchgeführten Transaktionen zuschreibt, muss eBay kaum straf- und zivilrechtliche Klagen bzw. anderen Sanktionen fürchten. Werden z. B., wie es bereits der Fall gewesen ist, gefälschte Markenprodukte über die Plattform angeboten, so ist eBay im strafrechtlichen Sinne zunächst einmal nicht verantwortlich.¹⁸ Nur wenn das Unternehmen durch eine dritte Person auf Missstände hingewiesen wird oder durch eigene Kontrollen darauf aufmerksam wird, ist eBay verpflichtet einzuschreiten und diese zu beseitigen. Nur im Falle eines Nichteinschreitens bei positiver Kenntnis könnte eBay von einem Gericht dafür zur Verantwortung gezogen werden. Dies würde dem Unternehmen auch drohen, wenn ein oder mehrere Mitarbeiter in solche Fälle verstrickt wären.

2.6 Missbrauch und seine Folgen für die Nutzer

Den Nutzern von eBay drohen im Gegensatz zum Unternehmen selbst schärfere Sanktionen. Dies ist abhängig von den von ihnen begangenen Straftaten oder Ereignissen, die während der von ihnen durchgeführten Transaktionen stattfinden. Die Sanktionen gehen vom Ausschluss von der Plattform durch eBay bis hin zu

nach Namen, Wohnort und Geburtsdatum gefragt wird, damit der Nutzer sein Pseudonym erhält und Handel auf der Internet-Auktions-Plattform treiben kann. Sie suchen nach fremden Personendaten, die es z. B. auf vielen privaten Homepages gibt und melden sich mit Hilfe dieser Daten an. Danach fungieren sie als Händler bei eBay und richten für die Person, deren Daten sie geklaut haben, meist einen immensen finanziellen Schaden an. Der Leidtragende bemerkt dies natürlich erst, wenn Schadensersatzforderungen auf ihn zukommen und es meist zu spät ist. Das Amtsgericht Potsdam traf am 3. Dezember diesen Jahres nun eine Entscheidung, bei dem eBay Strafzahlungen (250.000€ Ordnungsgeld) drohen, wenn sie nicht geeignete Maßnahmen treffen, um diesen Missbrauch (Identitätsklau) auf geeignete Weise zu unterbinden bzw. sicherzustellen, dass der Verkäufer oder Käufer wirklich derjenige ist, für den er sich ausgibt. Diese Gerichtsentscheidung ist jedoch noch nicht rechtskräftig und eBay wird gegen das Urteil in Berufung gehen. (Vgl. Schmitz 2004)

¹⁸Der Fall abrufbar unter: <http://www.jurpc.de/rechtspr/20030011.htm>.

zivilrechtlichen Klagen, die meist die Nutzer von eBay untereinander austragen. Dies wird in den nun folgenden Beispielen erkennbar.

3 Hauskauf bei eBay

Was ist vorgefallen?

Jemand bot bei eBay den *Bau* eines Hauses an. Es geht also nicht, wie im Titel angedeutet, um einen Hauskauf im üblichen Sinne, sondern um den Bau eines Hauses. Es ging um das Angebot einer Dienstleistung. Der Startpreis betrug 1€. In den Beschreibungstext schrieb er, das das Haus nur für mindestens 109.000€ gebaut werden könnte. Leider hat er das bei der Artikelerstellung nicht in der bei eBay üblichen Art und Weise, nämlich durch Festlegung eines Mindestgebotes, angegeben. Er hat es nur in den Begleittext geschrieben. Beim erstellen einer Versteigerung wird ein Mindestgebot angegeben, welches mindestens einen Euro beträgt. Von der Höhe des Mindestgebotes hängt die Höhe der Ebaygebühr ab. Bei einem höheren Startpreis wäre auch eine höhere Ebaygebühr fällig gewesen. Es kam, wie es kommen mußte: Eine Frau ersteigerte den Hausbau für ein Gebot von 2,50€. Dieses wollte sie dann auch für diesen Preis gebaut bekommen. Der Anbieter weigerte sich, für einen solch niedrigen Preis das Haus zu bauen, zumal er ja im Begleittext auf den Mindestpreis hinweist.

Die Frau ging also vor Gericht, um den Bau durchzusetzen. Entgegen dem ersten Gedanken, er hätte den Startpreis Vorsätzlich so niedrig angesetzt, um die „hohen“ eBay-Gebühren zu sparen, muß man diesen Gedanken wieder verwerfen. Die eBaygebühren bewegen sich in Anbetracht der Summe, um die es hier geht in einem vernachlässigbarem Rahmen. Es scheint tatsächlich nur reines Unvermögen des Hausbauanbieters gewesen zu sein, zumal es seine erste Auktion bei eBay gewesen zu sein scheint. Spätere Angebote von ihm, die in die gleiche Richtung gingen, waren dann mit einem entsprechenden Mindestpreis ausgeschrieben. Was für ihn erschwerend hinzukam, war die Tatsache, das er selber das Haus gar nicht bauen, so wie er es in der Angebotsbeschreibung zu verstehen gab, sondern den Auftrag an eine andere Firma weitergeben und nur Maklerprovision einstreichen wollte.

Natürlich kann niemand ein Haus für 2,50€ bauen, schon gar nicht, wenn man den Auftrag weitergeben will. So sah es das Gericht auch und bezeichnete das Vorgehen des Anbieters als nicht seriös. Das Haus mußte nicht gebaut werden, das Gericht gab der Klage keine Erfolgsaussichten. Die Einigung erfolgte außergerichtlich. Der entscheidende Satz für den Richter war der im Internet-Angebot enthaltene Hinweis: „Irrtum vorbehalten, nicht unter 104.000 Euro bieten, das Haus kann

unter diesem Preis nicht gebaut werden.“¹

Der Mann mußte der Klägerin Schadensersatz in Höhe von 3000€ in monatlichen Raten zu 100€ zahlen.

¹Vgl. Beck 2004

4 Vergleichbare Fälle

4.1 Der Ricardo Fall:

*Abschluss und Wirksamkeit eines Kaufvertrags bei einer Internet-Auktion
Ricardo.de BGH, Urteil vom 7. November 01*

Leitsätze:

1. Verträge dürfen durch Übermittlung von Dateien im Internet online abgegeben und wirksam werden
2. Wird bei der Angebotserstellung angegeben, das er das höchste Gebot annimmt, dann gilt das als Willenserklärung und nicht nur als Angebot¹
3. Wenn die Willenserklärung zu erkennen ist, so erübrigt sich der Rückgriff auf die zugrundeliegende AGB

Zum Fall:

Die Parteien streiten sich darüber, einen gültigen Vertrag abgeschlossen zu haben. Beide mußten sich für die Teilnahme an der Versteigerung bei ricardo.de anmelden. Damit geht die Anerkennung der geltenden AGB mit einher.

Was steht in der AGB?

Die Paragraphen 156 BGB(Versteigerung), 34 b GewO(Versteigerergewerbe) und die Verordnung über gewerbsmäßige Versteigerungen finden keine Anwendung. Denn der Status der Onlineversteigerer ist nicht gleichzusetzen mit einer Versteigerung, die von einem Auktionator geleitet wird. Ricardo fungiert als Empfangsvertreter² der versteigernden Partei. Das bedeutet, er nimmt für den Versteigernden das Angebot des Höchstbietenden nach Ablauf der Auktion an. Dies geschieht so, als ob der Versteigernde selber anwesend wäre. Dem hat der Versteigernde bei Annahme der AGB zugestimmt. Damit stimmt er auch bei Erstellung der Annahme des höchsten Gebots zu. Dies erwähnt er sogar noch im Angebotstext.

Man konnte bei Ricardo.de anscheinend einen Startpreis, eine Angebotsschrittweite und einen Mindestpreis nennen. Mit der Angebotsschrittweite konnte man festlegen, in welchen Intervallen die

¹invitatio ad offerendum

²nach §164 Abs. 3 BGB

Angebots erhöhungen sich mindestens bewegen mußten. In der damaligen Form gibt es Ricardo mittlerweile nicht mehr³.

Der Verkäufer handelte nebenberuflich mit Reimportautomobilen. Bei der Angebotserstellung gab er einen Startpreis von 10DM an, sowie unter anderem die in den Angebotstext extra hineingeschriebene Erklärung, das höchste Gebot anzunehmen. Dies geht zwar per AGB von Ricardo schon aus der Angebotserstellung an sich hervor, aber er hat es explizit noch einmal hineingeschrieben.

Das Auto wurde für einen Preis von 26350DM ersteigert, doch der Verkäufer lehnte die Lieferung ab, weil noch kein Vertrag zustande gekommen sei. Er wäre allerdings zu einem Verkauf zum Preis von ca. 39000DM bereit. Vorsorglich focht er seine Willenserklärung wegen eines Versehens bei der Festlegung seiner Mindestsumme an.

Das LG Münster lehnte die Klage auf Auslieferung des Fahrzeugs ab, in der Berufung wurde der Verkäufer dann zur Lieferung verurteilt. Die Revision verlief erfolglos.

Die Gründe: Es wurde ein wirksamer Kaufvertrag über den vom Beklagten auf der Webseite ricardo.de angebotenen PKW geschlossen und zwar nach dem Vertragsrecht⁴ und die durch den Vertrag wechselseitig gerichteten Erklärungen. Eine Versteigerung⁵ scheidet aus, da der Käufer keinen Zuschlag erhalten hat. Diesen Zuschlag könnte nur ein Auktionator bei einer Auktion erteilen. Die Online-Auktion bei Ricardo zählt nicht darunter. Das Gericht klärt nicht die Frage, ob die durchgeführte Online-Auktion als Auktion⁶ gilt, oder ob dies durch die AGB wirksam außer Kraft gesetzt wurde⁷. Ein Vertrag ist zustande gekommen, weil außer Frage steht, das der Bietende mit dem abgegebenen Höchstgebot eine Willenserklärung auf Abschluß eines Kaufvertrages gegeben hat. Die Willenserklärung des Versteigernden ist gegeben durch die ausdrückliche Erklärung er würde das höchste Gebot annehmen.

Die Willenserklärung des Versteigernden ist ausreichend, wenn auch niemand direkt genannt wurde⁸, sondern nur eine Beschreibung der Umstände, unter denen er einen Vertrag zustande kommen lassen würde. Damit hat er eine genügende Beschreibung der Person gegeben, mit der er einen Vertrag eingehen möchte. Und zwar mit derjenigen Person, die nach Ablauf der Auktion das höchste Gebot abgegeben hat. Unerheblich ist, ob sich der Versteigernde bei

³Vgl. Heise 2003

⁴§145 ff. BGB

⁵nach §156 BGB

⁶im Sinne von §156 BGB

⁷Diese Frage wurde mittlerweile von den Gerichten beantwortet, Online-Auktionen sind keine Auktionen nach §156 BGB, da dann u.a. ein Auktionator die Versteigerung leiten müßte.

⁸ad incertam personam

Abgabe seiner Willenserklärung und Freischaltung der Angebotsseite des verbindlichen Charakters seiner Erklärung bewusst war.

Wenn der Versteigernde irgendwelche Vorbehalte haben sollte und diese nicht für den Bietenden erkennbar macht, dann sind sie nicht von Belang und werden auch nicht berücksichtigt⁹.

Bleibt ihm als letzter Ausweg eine Anfechtung seines Angebots wegen Irrtums¹⁰. Dies wurde vom Gericht abgelehnt. Seiner Behauptung einer fehlerhaften Eingabe des Startpreises, sowie während der Revision behaupteter Inhaltsirrtum, das er keine rechtsverbindliche Erklärung habe abgeben wollen, wurde nicht stattgegeben.

Das Berufungsgericht hat daraufhingewiesen, dass der Anbieter genügend Möglichkeiten hat, einem Schleuderpreis entgegenzuwirken.

⁹nach §116 BGB

¹⁰nach §119 ff. BGB

4.2 Anfechtung wegen Eingabefehler bei Internetauktionen

OLG Oldenburg, Urteil vom 30. Oktober 2003:

Der Kläger hat im Rahmen einer Onlineauktion Antiquitäten im Wert von 6000€ zum Mindestgebot von 100€ ersteigert. Während der Auktion haben die Parteien zusätzlich per Email ihre unterschiedlichen Preisvorstellungen für den Abschluss eines Kaufvertrags zum Ausdruck gebracht. Die Beklagte machte geltend, dass ihr bei der Eingabe des Angebots ein Fehler unterlaufen und versehendlich statt eines Mindestgebots von 1000€ ein Betrag von 100€ eingegeben worden sei. Sie hat den Vertrag deshalb wegen Irrtums angefochten. Der Kläger macht mit seiner Klage Schadensersatz wegen Nichterfüllung des Kaufvertrags geltend. Das Landgericht hatte der Klage stattgegeben und die Beklagte zur Zahlung von 5500€ nebst Zinsen verurteilt. Die Berufung der Beklagten hatte Erfolg.

Die Oldenburger Richter befanden, dass dem Kläger der geltend gemachte Schadensersatzanspruch nicht zu stehe. Unabhängig davon, ob ein Kaufvertrag über 100€ zustande gekommen sei, habe die Beklagte den Kaufvertrag wirksam angefochten. Bereits der Abschluss eines wirksamen Kaufvertrags scheitere jedoch mangels übereinstimmender Willenserklärung. Durch die Verhandlungen per Email, war für den Kläger zu erkennen, dass die Beklagte die Möbel nicht zu einem Preis von 100€ habe anbieten wollen. Desweiteren könne ein Angebot aus aner kennenswerten Gründen zurückgezogen werden. Die Mitteilung an den Kläger, 1500€ als Kaufpreis zu fordern, komme dem inhaltlich gleich. Außerdem liege eine wirksame Anfechtung vor. Bei der fehlerhaften Eingabe handele es sich um einen Erklärungsirrtum. Die Anfechtungserklärung sei rechtzeitig, ohne schuldhaftes Zögern per Telefax unter Angabe der Gründe an den Kläger übermittelt worden. Diese Anfechtungserklärung brauche nicht „sofort“ zu erfolgen, vielmehr könne die Anfechtende eine gewisse Überlegungszeit zur Einholung eines Rechtsrats in Anspruch nehmen.

4.3 Internetversteigerung

BGH, Urteil vom 11. März 2004

Dieser Fall ist deutlich komplexer als die beiden anderen, da mehr als zwei Parteien daran teilhaben und weil es zusätzlich noch um Markenrecht geht. Die Inhaberinnen der Marke ROLEX, des Wortbestandteils ROLEX und des dazugehörigen Bildemblems (eine fünfzackige Krone) verklagten ricardo.de wegen Auktionen von ROLEX-Fälschungen auf ricardo.de. Bei ricardo.de wurden als Fälschungen gekennzeichnet („REPLICA“, „ROLEX SUBMARINER USA - Kein Unterschied zum Original. Perfekt geklont!“), oder am geringen Preis als solche erkennbare Uhren versteigert.

Für die Klägerinnen sei der Vertrieb der Uhren eine Markenrechtsverletzung und ricardo.de wäre die Schaltzentrale zwischen Anbieter und Käufer. Da ricardo.de Einsicht in die Verträge habe, haften sie dementsprechend mit. Das Teledienstgesetz¹¹, welches für eine Absicherung der Plattformanbieter gegenüber illegalen Inhalten ihrer Benutzer darstelle, würde hier nicht greifen. Das TDG beziehe sich nur auf fremde Inhalte, durch den Eigennutzen, den ricardo.de aus den Auktionen ziehe, würde das TDG nicht anwendbar sein. Die Klage lautete auf Unterlassung und Schadensersatz.

Laut ricardo.de sei es keine Markenrechtsverletzung, da private Einzelstücke angeboten würden und kein geschäftsmäßiger Handel damit getrieben würde. Zudem stellten sie nur eine vollautomatisierte Plattform, bei der die Mitarbeiter nicht über jede Auktion bescheid wüßte.

Das Landgericht gab der Klage statt, ricardo.de ging in Berufung. Die Markenrechtinhaberinnen stellten in der Anschlußberufung einen Antrag, das ricardo.de keine Uhren der Marke ROLEX mehr verkaufen, in Umlauf bringen und beim Verkauf mitwirken dürfe.

Dies wurde vom Berufungsgericht abgelehnt und eine Haftung der Beklagten für mögliche Verletzungen abgewiesen. Da kein Einfluss auf den Angebotstext gegeben ist, liegt auch keine Eigennutzung vor. Eine Störerhaftung liegt nicht vor, da eine willentliche Mitwirkung als Voraussetzung gegeben sein müßte. Dies ist nicht der Fall. Es existiert bisher keine Software, die Angebote rechtsverletzenden Inhalts rausfiltern kann. Eine weitere Revision der Klägerinnen wurde als unbegründet abgewiesen.

„Die Beklagte sei verpflichtet konkrete Angebote von Fälschungen zu löschen und müsse Vorsorge tragen, damit keine weiteren Angebot ins Internet gestellt würden, die die Marken der Klägerinnen verletzen würden.“¹²

¹¹hier: § 11 Speicherung von Informationen Satz 1

¹²Vgl. BGH 2004a

5 automatische Bestätigungsemails

5.1 Onlinehandel

Das automatische Versenden von Bestätigungsemails, wie es oft von Online-Versandhäusern angewandt wird, kann in Verbindung mit falschen Preisausschreibungen zu erheblichen Verlusten des Verkäufers führen. So wurden zum Beispiel von einem InternetShop Bestätigungsemails für den Kauf eines Artikels automatisch verschickt, welche in einem eigenen Absatz den Zusatz enthielt, dass der bestellte Artikel zu der vom Käufer angegebenen Adresse geschickt wird.

Nun wurde durch den Webmaster des InternetShops der Preis für ein Handy, welches einen Wert von 699€ hatte, mit dem Preis einer Handytasche (14,95€) verwechselt. Ein Kunde bestellte gleich zwei solcher Handys zu einem Gesamtpreis von 29,90€ und bekam eine automatisch generierte Email nach dem schon erwähnten Muster.

Der InternetShop-Betreiber weigerte sich natürlich die zwei Handys für den Gesamtpreis von 29,90€ zu liefern. Es kam zum Prozess und der Richter verurteilte den Betreiber des InternetShops zur Lieferung der zwei Handys zum ausgewiesenen Preis von jeweils 14,95€.

Für den Richter war der Inhalt der Bestätigungsemail entscheidend. Die Bestätigungsemail kam dadurch, obwohl automatisch generiert, einer Willenserklärung des Verkäufers gleich. Der Betreiber des InternetShops ging in die Berufung.¹

5.2 eBay

Die eBay International AG schickt auch automatisch generierte Bestätigungsemails und mischt sich damit in den Abschluss des Kaufvertrages ein. Dadurch sind Fälle denkbar, in denen ein Nutzer der Online-Auktions-Plattform, sei er/sie ein Unternehmen oder eine Privatperson, Ebay auf Schadensersatz verklagt.

Folgendes Szenario wäre vorstellbar. Wegen technischen Problemen ist die Portalseite von eBay nicht mehr erreichbar. In dieser Zeit laufen mehrere

¹Zusammenfassung des Falls sowie weitere ähnliche Fälle abrufbar unter: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/53234>

Auktionen aus. Da das Emailsysteem von eBay aber noch funktioniert, werden automatisch die BestätigungsEmail zu dem jeweils letzten Bieter rausgeschickt. Nun könnte der Verkäufer einer dieser Auktionen eBay auf Schadensersatz verklagen, da eBay diese automatische BestätigungsEmail rausgeschickt und die Auktion nicht für die Ausfallzeit des Portals angehalten hat. Dieses Szenario setzt allerdings voraus, dass eBay die technisch möglichen Schritte ² unterläßt und somit grob fahrlässig handeln würde.

²Anhalten der Auktion, Absichern der Erreichbarkeit des Portals usw.

6 Schlussfolgerung

Schlussfolgernd kann man sagen, dass eBay nur durch grob fahrlässiges Handeln ihrerseits Schaden zugefügt werden kann. eBay haftet weder für den Eigentumsübergang der versteigerten Produkte, die Einhaltung von Fälligkeiten, die Authentizität der versteigerten Produkte noch für falsche Preisausschreibungen.

- Das Geschäftsmodell von Ebay plaziert das Kerngeschäft in einem für das Unternehmen äußerst günstigen Rechtsbereich.
- Die Online-Auktions-Plattform von eBay stellt einen neuen weltumspannenden Verbraucher-Markt zur Verfügung, der allein an die Marke eBay gebunden ist.
- Durch die von eBay ausgenutzten Netzwerkeffekte wird die Nutzerzahl weiter steigen, bis es entsprechende Gesetzesänderungen oder einen attraktiveren Markt gibt.

Da die eBay international AG ihren Marktanteil erfolgreich gegenüber anderen Online-Auktions-Plattformen verteidigt und ausgebaut hat, kann man davon ausgehen, dass die Erfolgsstory eBay weitergeht.

7 Literaturverzeichnis

Verlag C. H. Beck 2004. beck-aktuell-Redaktion, 4. November 2004 (dpa)

BGH (2001). Zustandekommen eines Kaufvertrages bei einer Internet-Auktion. Urteil vom 7. November 2001 - VIII ZR 13/01

BGH (2004). Urteil vom 3. November 2004 - VIII ZR 375/03 - LG Traunstein, AG Rosenheim

BGH (2004). Urteil vom 11. März 2004 - I ZR 304/01

eBay (2004). Allgemeine Gebühren. URL:

<http://pages.ebay.de/help/sell/fees.html> (Stand: 15.11.2004)

eBay (2004a). eBay-AGB. URL:

<http://pages.ebay.de/help/community/aenderung-agb.html> (Stand: 15.11.2004)

eBay (2004b). eBay in Deutschland - Fakten. URL:

<http://presse.ebay.de/news.exe?content=FD> (Stand: 16.11.2004)

Financial Times Deutschland (FTD) (2004). Mehr Nutzer bringen Ebay höheren Gewinn. URL: <http://www.ftd.de/ub/di/1097912326988.html> (Stand: 20.11.2004)

Heise Verlag (2003). Auktionshaus ricardo.de macht dicht. URL:

<http://www.heise.de/newsticker/meldung/41736> Stand(16.12.2003)

KarstadtQuelle AG (2003). Schnäppchen zu ersteigern. Quelle eröffnet eigenen Shop auf ebay.de. URL:

http://www.karstadtquelle.com/presse/4590_3956.asp (Stand: 16.11.2004)

Noack, Ulrich und Sascha Kremer (2004). [Leseprobe:] Anhang zu § 156 - Online-Auktionen. URL

http://www.anwaltverlag.de/leseprobe/3-8240-0602-2_LP.pdf (Stand 22.11.2004)

Oberlandesgericht Oldenburg (2003). Elektronische Willenserklärung. Urteil vom 30. Oktober 2003 - 8 U 136/03

Schmitz, Peter (2004). Wegducken gilt nicht. In *c't magazin für computer und technik*. Heise (Hg.). Nr. 26: S. 37.

Virtel, Martin (2004). DHL startet Geschäft als Ebay-Verkäufer. *Financial Times Deutschland*. URL: <http://www.ftd.de/ub/di/1096704947067.html> (Stand: 20.11.2004)

Deutscher Fachverlag GmbH Frankfurt a. Main(2004). *Wettbewerb in Recht und Praxis* Heft 10 s.1287 ff.